

Kapitel 23

Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitete Tierfutter

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören verschiedene Rückstände und Abfälle, die bei der Verarbeitung von pflanzlichen Stoffen durch die Nahrungsmittelindustrie anfallen, sowie gewisse Rückstände tierischen Ursprungs. Die meisten dieser Waren haben einen gemeinsamen und fast ausschliesslichen Verwendungszweck: sie dienen, allein oder mit andern Stoffen vermischt, als Futtermittel, obschon einzelne zur menschlichen Ernährung geeignet sind. Einige dieser Produkte (Weinhefe, Weinstein, Ölkuchen usw.) werden jedoch auch industriell verwendet.

Der Ausdruck "agglomeriert in Form von Pellets" in diesem Kapitel bezieht sich auf Produkte in Form von Zylindern, Kugeln usw., die entweder durch einfaches Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels (Melasse, stärkehaltige Stoffe usw.), dessen Anteil nicht mehr als 3 Gewichtsprozent ausmacht, agglomeriert sind.

2301 Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet; Grieben

Hierher gehören:

- 1) Mehle und Pulver (einschliesslich gröber zerkleinerte gleichartige Waren), zur menschlichen Ernährung nicht geeignet, die durch Verarbeitung ganzer Tierkörper (einschliesslich Geflügel, Meeressäugetiere, Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere) oder durch Verarbeitung bestimmter Tierteile (Fleisch, Schlachtnebenprodukte usw.), andere als Knochen, Hufe, Hörner, Schalen usw., gewonnen werden. Die Ausgangsstoffe fallen meist in Schlachthäusern, auf Fangschiffen, die den Fang an Bord verarbeiten, in der Konservenindustrie und bei der Fleischverarbeitung an. Sie werden im Allgemeinen mit Dampf behandelt und gepresst oder mit Lösungsmitteln versetzt, um das Fett und Öl auszuziehen. Der Rückstand wird durch längere Wärmebehandlung getrocknet, haltbar gemacht und schliesslich gemahlen.

Hierher gehören auch die erwähnten Produkte in Form von Pellets (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Die genannten Waren sind im Allgemeinen zur Tierfütterung bestimmt. Eine andere Verwendung (z.B. als Dünger usw.) bleibt jedoch ohne Einfluss auf die Tarifeinreihung.

Nicht hierher gehören Mehl und Pulver von Insekten, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Nr. 0511).

- 2) Grieben, die aus dem Hautgewebe bestehen, das nach dem Ausschmelzen oder Auspressen von Schweineschmalz oder anderen tierischen Fetten zurückbleibt. Sie werden vorwiegend zum Herstellen von Tierfutter (insbesondere Hundebiskuits) verwendet, gehören aber auch dann hierher, wenn sie zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Schweizerische Erläuterungen

Zu dieser Nummer gehört auch sogenanntes Fleischknochenmehl mit einem Aschegehalt von nicht mehr als 45 % sowie mit einem Aschegehalt von über 45 % und einem Rohproteingehalt von 40 % und darüber. Fleischknochenmehl ist ein knochenreiches, im übrigen aber ähnliches Produkt wie Fleischmehl.

2302. Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch agglomeriert in Form von Pellets

Hierher gehören:

- A) Kleie und andere Rückstände vom Mahlen von Getreidekörnern. Hierher gehören hauptsächlich Nebenprodukte, die beim Mahlen von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Sorghum oder Buchweizen anfallen und welche die in der Anmerkung 2 A) zu Kapitel 11 festgesetzten Bedingungen hinsichtlich des Stärke- und Aschegehaltes nicht erfüllen.

Dies sind insbesondere:

- 1) Schalenkleie, die aus den äusseren Schalen der Körner besteht, an denen noch ein Teil des Endosperms und etwas Mehl haftet.
 - 2) Feinkleie, die bei einem Nebenverfahren der Mehlgewinnung (Weitervermahlen der Schalenkleie) anfällt und die vor allem die feinen Teile der Schalen, die nach dem Sichten und Sieben übrig bleiben, sowie etwas Mehl enthält.
- B) Rückstände vom Sichten und anderen Bearbeitungen von Getreidekörnern. Die Rückstände von Sichten, die bei Arbeiten zur Vorbereitung des Mahlvorganges anfallen, bestehen insbesondere aus:
- kleineren, deformierten, zerbrochenen oder zerbröckelten Getreidekörnern,
 - mit dem Getreide vermischem Samen wildwachsender Pflanzen,
 - verschiedenen Stoffen, wie Blattstücken, Halmstücken, mineralischen Stoffen usw.

Zu dieser Gruppe gehören auch:

- 1) Rückstände, die in Lagerräumen (Silos, Schiffsladeräume usw.) anfallen und deren Zusammensetzung praktisch mit der vorstehend genannten übereinstimmt.
 - 2) Samenschalen, die beim Schleifen von Reis anfallen.
 - 3) Rückstände vom Schleifen, Quetschen, Walzen oder Zerkleinern von Getreidekörnern.
- C) Gleichartige Rückstände und Abfälle, die beim Mahlen oder sonstigem Zerkleinern von Hülsenfrüchten anfallen.

Zu dieser Nummer gehören auch die vorstehend erwähnten Produkte in Form von Pellets (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Hierher gehören auch Erzeugnisse, die durch Mahlen ganzer Maiskolben, mit oder ohne Lieschen, gewonnen werden, vorausgesetzt, dass sie die Bedingungen der Anmerkung 2 A) zu Kapitel 11 hinsichtlich des Stärke- und Aschegehaltes nicht erfüllen.

Getreidespreu, die beim Dreschen anfällt, gehört zu Nr. 1213.

Nicht hierher gehören Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten oder Ölen (Nrn. 2304 bis 2306).

Schweizerische Erläuterungen

Der Ausdruck "zur menschlichen Ernährung" umfasst in dieser Nummer Erzeugnisse, die direkt konsumiert werden und solche zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln. Die entsprechenden Schweizerischen Erläuterungen zu den Kapiteln 10 und 11 gelten sinngemäss.

2303. Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch agglomeriert in Form von Pellets

Hierher gehören insbesondere:

- A) Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, insbesondere Abfälle von der Stärkegewinnung aus Mais, Reis, Weizen, Kartoffeln usw., die hauptsächlich aus Faserstoffen und Eiweissstoffen bestehen. Sie sind im Allgemeinen in Form von Pellets oder Pulver, aber auch kuchenförmig, und werden als Tierfutter oder Dünger verwendet. Einige dieser Rückstände, wie z.B. Maisquellwasser, dienen als Nährboden beim Herstellen von Antibiotika, Hefen usw.
- B) Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, der Rückstand von der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben. Sie können nass oder trocken sein. Wenn ihnen jedoch Melasse oder andere Stoffe zwecks Herstellung von Tierfutter zugesetzt sind, gehören sie zu Nr. 2309.
- C) Bagasse, d.h. der nach Ausziehen des Saftes anfallende, aus Stängelfasern des Zuckerrohrs bestehende Rückstand. Sie wird in der Papierindustrie und bei der Herstellung von Tierfutter verwendet.
- D) Andere Abfälle von der Zuckergewinnung, von denen Scheideschlamm und Filterpressrückstände zu nennen sind.
- E) Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien:
 - 1) Biertreiber aus Getreide (Gerste, Roggen usw.), die bei der Bierherstellung anfallen und aus dem ausgelaugten Malz bestehen, das nach Abzug der Würze in der Braupfanne zurückbleibt.
 - 2) Malzkeimlinge, die beim Keimen von Gerste entstehen und beim Entkeimen anfallen.
 - 3) Hopfenrückstände, vollständig ausgelaugt.
 - 4) Schlempen, d.h. Rückstände von der Herstellung gewisser Branntweine (Mais-, Wacholder-, Anis-, Kartoffelschlempe usw).
 - 5) Melasseschlempe (Rückstand von der Branntweingewinnung aus Zuckerrübenmelasse).

Alle diese Produkte können sowohl trocken als auch nass sein.

Die vorgenannten Erzeugnisse gehören auch in Form von Pellets hierher (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Hierher gehören nicht:

- a) *Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker (Nr. 1703).*
- b) *Abgestorbene Hefen (Nr. 2102).*
- c) *Rübensalze, hergestellt durch Veraschung und Reinigung von Melasseschlempe (Nr. 2621).*
- d) *Papierhalbstoff, aus Bagasse hergestellt (Nr. 4706).*

2304. Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets

Hierher gehören Ölkuchen und andere feste Rückstände von der Ölgewinnung aus Sojabohnen durch Auspressen, mit Hilfe von Lösungsmitteln oder durch Zentrifugieren. Diese Rückstände bilden ein wertvolles Tierfutter.

Die Rückstände dieser Nummer können die Form von Kuchen, Schrot oder grobem Mehl (Ölkuchenmehl) haben. Sie können auch zu Pellets agglomeriert sein (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Hierher gehört auch entfettetes, nicht texturiertes Sojamehl, welches für die menschliche Ernährung geeignet ist.

Hierher gehören nicht:

- a) *Öldrass (Nr. 1522).*
- b) *Eiweisskonzentrate, aus entfettetem Sojamehl durch Entziehen gewisser Bestandteile gewonnen und als Zusatz für Nahrungsmittelzubereitungen bestimmt, sowie texturiertes Sojamehl (Nr. 2106).*

Schweizerische Erläuterungen

Bei Ölkuchen und anderen festen Rückständen aus der Gewinnung von Sojaöl darf der Gesamtfettgehalt nicht mehr als 14 Gewichtsprozent betragen, andernfalls gelten die Erzeugnisse als teilentfettet und werden im Kapitel 12 eingereiht (z.B. 1201, 1208).

2305. Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets

Die Erläuterungen zu Nr. 2304 gelten sinngemäss auch für diese Nummer.

Schweizerische Erläuterungen

Die Schweizerischen Erläuterungen zur Nr. 2304 gelten sinngemäss auch für Waren dieser Nummer (Gesamtfettgehalt / teilentfettet).

2306. Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher oder mikrobieller Fette oder Öle, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets, ausgenommen solche der Nrn. 2304 oder 2305

Hierher gehören Ölkuchen und andere feste Rückstände (andere als solche der Nrn. 2304 und 2305) von der Ölgewinnung mikrobieller Öle oder aus Ölsaaten, ölhaltigen Früchten oder Getreidekeimen durch Auspressen, mit Hilfe von Lösungsmitteln oder durch Zentrifugieren.

Hierher gehören auch entfettete Reiskleie aus dem Rückstand von der Ölgewinnung aus Reiskleie.

Gewisse Ölkuchen und andere feste Rückstände (Leinsamen-, Baumwollsaamen-, Sesam-, Kokoskuchen usw.) stellen ein wertvolles Tierfutter dar; einige andere (insbesondere Rhizinus-kuchen), welche für die Tierfütterung nicht geeignet sind, werden als Dünger verwendet; aus anderen schliesslich (insbesondere Bittermandel- und Senfkuchen) werden ätherische Öle gewonnen.

Die Rückstände dieser Nummer können die Form von Kuchen, Schrot oder grobem Mehl (Ölkuchenmehl) haben. Sie können auch zu Pellets agglomeriert sein (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Hierher gehört auch entfettetes, nicht texturiertes Mehl, welches für die menschliche Ernährung geeignet ist.

Öldrass gehört nicht zu dieser Nummer (Nr. 1522).

2306.41 Was den Ausdruck *Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure* angeht, wird auf die Unternummer-Anmerkung 1 zum Kapitel 12 sowie auf die Erläuterungen zur Nr. 1205 verwiesen.

Schweizerische Erläuterungen

Bei Ölkuchen und anderen festen Rückständen aus der Gewinnung von pflanzlichen Fetten und Ölen (anderen als solchen der Nrn. 2304 und 2305) darf der Gesamtfettgehalt nicht mehr als 14 Gewichtsprozent betragen, andernfalls gelten die Erzeugnisse als teilentfettet und werden im Kapitel 12 (z.B. 1201, 1208) bzw. Kapitel 08 (z.B. 0801, 0802) oder in der Nr. 1106 eingereiht.

2307. Weinhefe (Weintrub); Weinstein, roh

Weinhefe (Weintrub) ist der breiige Bodensatz, der sich beim Gären und Reifen des Weines absetzt. Durch Pressen dieses Breies erhält man getrocknete Weinhefe, die in Form von Pulver, Krümeln oder unregelmässigen Stücken vorkommt.

Als roher Weinstein bezeichnet man die Kruste, die sich während der Gärung des Traubenmostes in den Gärbottichen oder während der Lagerung des Weines in den Lagerfässern bildet. Er ist in Form von Plättchen, Pulver oder unregelmässigen Stücken, kristallin und von grauer bis dunkelroter Farbe. Nach einem ersten Waschen hat Weinstein die Form von Kristallen, die je nach Farbe des Weines gelblich-grau bis rotbraun sind. Auch in dieser Form gehört Weinstein hierher.

Weinhefe (Weintrub) und roher Weinstein (einschliesslich gewaschener Weinstein) bestehen aus nicht chemisch reinem Kaliumbitartrat und können auch einen verhältnismässig hohen Anteil an Calciumtartrat aufweisen. Aus ihnen wird gereinigter oder raffinierter Weinstein (cremor tartari) gewonnen, der sich vom rohen Weinstein dadurch unterscheidet, dass er die Form von weissen, geruchlosen und sauer schmeckenden Kristallen hat. Aus Weinhefe werden auch Futtermittel hergestellt; roher Weinstein dient als Beizmittel in der Farbenindustrie.

Nicht hierher gehören gereinigter oder raffinierter Weinstein (Kaliumbitartrat, cremor tartari) (Nr. 2918) und Calciumtartrat (Nrn. 2918 oder 3824, nach Beschaffenheit).

2308. Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenprodukte der für die Tierfütterung verwendeten Art, auch agglomeriert in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Hierher gehören pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle sowie Rückstände oder Nebenprodukte, die bei der industriellen Bearbeitung von pflanzlichen Stoffen (Ausziehen bestimmter Bestandteile) anfallen, vorausgesetzt, dass sie zur Tierfütterung geeignet und anderweit weder genannt noch inbegriffen sind.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Eicheln und Rosskastanien
- 2) Entkörnte Maiskolben, Maisstängel und Maisblätter.
- 3) Karottenkraut und Rübenblätter.
- 4) Gemüseschalen (Erbsen- und Bohnenschoten usw.).
- 5) Abfälle von Früchten (Schalen und Kerngehäuse von Äpfeln, Birnen usw.) und Trester (vom Pressen von Weintrauben, Äpfeln, Birnen, Zitrusfrüchten usw.), auch wenn sie zum Gewinnen von Pektin verwendet werden.
- 6) Rückstände vom Schälen der Senfkörner.
- 7) Rückstände, die beim Herstellen von Kaffee-Ersatzmitteln (oder Auszügen daraus) aus Getreidekörnern oder anderen pflanzlichen Stoffen anfallen.
- 8) Nebenprodukte, die durch Eindampfen von Abwässern der Zitrusfruchtsaftherstellung gewonnen und manchmal als "Zitrus- Melassen" bezeichnet werden.

- 9) Rückstände, die bei der Herstellung von Furfurol (2- Furaldehyd) durch Hydrolyse von entkörnten Maiskolben (Maisspindeln) anfallen und als "hydrolisiertes Maisspindelmehl" bezeichnet werden.

Die vorgenannten Waren können auch zu Pellets agglomeriert sein (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Schweizerische Erläuterungen

2308.0030 Hierher gehören Trauben-, Apfel- und Birnentrester, d.h. die festen Pressrückstände der Verarbeitung dieser Früchte. Sie können frisch oder getrocknet sein. Traubentrester mit einem Gehalt an Traubensaft von mehr als 10 % sind indessen von der Zulassung nach dieser Nummer ausgeschlossen. Hierher gehören ebenfalls Kernobstabfälle wie Schalen, Kerngehäuse usw., die bei der Verarbeitung in der Konservenindustrie anfallen.

2309. Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art

Hierher gehören Tierfutter, melassiert oder gezuckert, sowie Zubereitungen zu Futterzwecken aus einer Mischung mehrerer Nährstoffe, die dazu bestimmt sind:

- 1) entweder dem Tier täglich ein mengenmässig abgestimmtes und ausgewogenes Futter zu verabreichen (Alleinfuttermittel), oder
- 2) das im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte Futter durch Zusatz bestimmter organischer oder anorganischer Stoffe zu ergänzen (Ergänzungsfuttermittel), oder
- 3) beim Herstellen von Alleinfuttermitteln oder Ergänzungsfuttermitteln verwendet zu werden.

Hierher gehören auch Produkte von der Art, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden, die durch Behandlung von pflanzlichem oder tierischem Material hergestellt werden und welche die charakteristischen Eigenschaften des Ausgangsstoffes verloren haben. Dies ist z.B. bei Produkten aus pflanzlichen Stoffen der Fall, bei denen die spezifischen Zellstrukturen des Ausgangsstoffes mit dem Mikroskop nicht mehr erkennbar sind.

I. Tierfutter, melassiert oder gezuckert

Diese bestehen aus einer Mischung von Melasse oder ähnlichen zuckerhaltigen Stoffen, im Allgemeinen mehr als 10 Gewichtsprozent, mit einem oder mehreren andern Nährstoffen. Sie sind hauptsächlich zum Füttern von Rindern, Schafen, Pferden oder Schweinen bestimmt.

Abgesehen von ihrem Nährwert verbessert die Melasse den Geschmack des Futters und ermöglicht es daher, gewisse Erzeugnisse mit geringem Energiegehalt, wie Stroh, Spreu und Trester, welche von den Tieren wenig geschätzt werden, zu verwerten.

Derartige Futter werden im Allgemeinen unmittelbar verfüttert. Bestimmte Produkte, bei denen die Melasse einem Material mit hohem Nährwert, wie Weizenkleie, Palmkern- oder Kokosölkuchen, zugesetzt ist, werden dagegen zum Herstellen von Alleinfuttermitteln oder Ergänzungsfuttermitteln verwendet.

II. Andere Zubereitungen

A. Zubereitungen, die dem Tier alle Nährstoffe liefern, die täglich für eine mengenmässig abgestimmte und ausgewogene Fütterung erforderlich sind (Alleinfuttermittel)

Diese Zubereitungen kennzeichnen sich dadurch, dass sie Stoffe aus allen drei der nachstehend aufgeführten Gruppen von Nährstoffen enthalten:

- 1) Energiereiche Nährstoffe, die aus kohlenhydrathaltigen Stoffen wie Stärke, Zucker, Zellulose und Fetten bestehen. Sie sollen durch "Verbrennung" im tierischen Organismus

die für das Leben und die verschiedenen Produktionszwecke notwendige Energie liefern. Als Beispiel für derartige Stoffe sind Getreide, Halbzuckerrüben, Talg und Stroh zu nennen.

- 2) Sog. Aufbaustoffe, d.h. Nährstoffe, die reich an Eiweissen oder Mineralstoffen sind. Im Gegensatz zu den vorerwähnten Stoffen werden sie im tierischen Organismus nicht verbrannt, sondern beeinflussen den Aufbau der Gewebe und die Produktion der verschiedenen tierischen Erzeugnisse (Milch, Eier usw.). Sie bestehen im Wesentlichen aus Eiweiss oder Mineralstoffen. Als Beispiel für eiweissreiche Stoffe, die zu diesem Zweck verwendet werden, sind Hülsenfrüchte, Biertreiber, Ölkuchen und Nebenerzeugnisse der Molkereiindustrie zu nennen.

Die Mineralstoffe dienen vor allem dem Knochenaufbau des Tieres und, beim Geflügel, dem Aufbau der Eierschale. Die im Allgemeinen verwendeten Stoffe dieser Art enthalten Kalzium, Phosphor, Chlor, Natrium, Kalium, Eisen, Jod usw.

- 3) Wirkstoffe, d.h. Stoffe, die eine gute Verwertung der Kohlenhydrate, des Eiweisses und der Mineralstoffe durch den tierischen Organismus sicherstellen. Zu ihnen gehören Vitamine, Spurenelemente und Antibiotika. Das Fehlen dieser Stoffe oder ihr Mangel verursacht meistens Gesundheitsstörungen beim Tier.

Diese drei Nährstoffgruppen erfüllen alle Forderungen der tierischen Ernährung. Ihre Mischung und das jeweilige Mischungsverhältnis werden entsprechend der erwünschten tierischen Produktion festgelegt.

B. Zubereitungen zur Ergänzung der im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Futtermittel (Ergänzungsfuttermittel)

Die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Futtermittel sind im Allgemeinen arm an Eiweiss, Mineralstoffen oder Vitaminen. Die Zubereitungen, die diesem Mangel abhelfen, bestehen aus den letztgenannten Stoffen, ergänzt durch energiereiche (kohlenhydrathaltige) Produkte, die gleichzeitig Trägerstoffe sind.

Obwohl die Zusammensetzung dieser Zubereitungen qualitativ fast die gleiche ist wie die Zusammensetzung der unter A genannten Produkte, unterscheiden sie sich doch von den letzteren durch den verhältnismässig hohen Gehalt der Mischung an dem einen oder anderen Nährstoff.

Zu dieser Gruppe gehören:

- 1) Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren, flüssig, dickflüssig, pastös oder getrocknet, durch Konzentrieren und Stabilisieren von Abwässern gewonnen, die wasserlösliche Stoffe (Proteine, Vitamine der B-Gruppe, Salze usw.) enthalten und beim Herstellen von Mehl und Öl aus Fischen oder Meeressäugtieren anfallen.
- 2) Vollständige und fraktionierte Eiweisskonzentrate aus grünen Blättern, durch thermische Behandlung von Luzernesaft (Alfalfasaft) gewonnen.

C. Zubereitungen zum Herstellen der vorstehend in A) und B) beschriebenen Allein- und Ergänzungsfuttermittel

Diese im Handel als Vormischungen bezeichneten Zubereitungen sind komplexe Zusammenstellungen, die eine Anzahl von Stoffen (auch Additive genannt) enthalten, deren Art und Mischungsanteile entsprechend der erwünschten tierischen Produktion festgelegt werden. Von diesen Stoffen gibt es drei Arten:

- 1) solche, welche die Verdauung, oder allgemein gesagt, die Verwertung des Futters durch das Tier begünstigen und seinen Gesundheitszustand erhalten: Vitamine und Provitamine, Aminosäuren, Antibiotika, Kokzidiostatika, Spurenelemente, Emulgatoren, Aromastoffe, die Fresslust anregende Stoffe usw.;
- 2) solche, welche die Haltbarkeit des Futters, vor allem der im Futter enthaltenen Fette, bis zum Verfüttern sicherstellen: Stabilisierungsmittel, Antioxidantien usw.;

- 3) solche, welche die Rolle eines Trägerstoffes spielen und die entweder aus einem oder mehreren organischen Nährstoffen (insbesondere Manihot- oder Sojamehl, Feinkleie, Hefen, verschiedene Rückstände der Nahrungsmittelindustrie) oder aus anorganischen Stoffen (z.B. Magnesit, Kreide, Kaolin, Salz, Phosphate) bestehen.

Die Konzentration der unter 1) genannten Stoffe und die Art des Trägerstoffes sind in diesen Zubereitungen so festgelegt, dass ihre homogene Verteilung und Mischung in den zusammengesetzten Futtermitteln sichergestellt sind, denen die Zubereitungen zugesetzt werden sollen.

Hierher gehören auch, sofern sie von der zur Fütterung verwendeten Art sind:

- a) Zubereitungen aus mehreren Mineralstoffen;
- b) Zubereitungen aus einem wirksamen Stoff der unter 1) erwähnten Art und einem Trägerstoff, z.B. Erzeugnisse, die bei der Gewinnung der Antibiotika durch einfaches Trocknen der Masse, d.h. des vollständigen Inhalts der Fermentationskessel, anfallen (wobei es sich hauptsächlich um das Mycel, den Nährboden und das Antibiotikum handelt). Die so erhaltene Trockenmasse, auch durch Zusatz von organischen oder anorganischen Stoffen standardisiert, hat einen Gehalt an Antibiotika von im Allgemeinen 8 bis 16 % und wird als Grundstoff insbesondere zum Herstellen von Vormischungen verwendet.

Diese Zubereitungen dürfen jedoch nicht mit bestimmten veterinärmedizinischen Produkten verwechselt werden. Die letzteren kennzeichnen sich im Allgemeinen durch den zweckbedingten Arznei Charakter des Wirkstoffes, durch ihre wesentlich höhere Konzentration an Wirkstoff und häufig durch eine andere Aufmachung.

Hierher gehören auch:

- 1) Zubereitungen für Hunde, Katzen usw. Sie bestehen aus einer Mischung von Fleisch, Schlachtnebenprodukten und anderen Zutaten und sind in luftdicht verschlossenen Dosen aufgemacht, die etwa die für eine Fütterung notwendige Menge enthalten.
- 2) Biskuits für Hunde und andere Tiere, gewöhnlich aus Mehl, Stärke oder Getreide, mit Zusatz von Grießen oder Fleischmehl hergestellt.
- 3) Gezuckerte Zubereitungen, auch kakaohaltig, zur ausschliesslichen Verfütterung an Hunde oder andere Tiere bestimmt.
- 4) Vogelfutter (z.B. Zubereitungen aus Hirse, Grassamen, Leinsamen und Hafer, die als Futter für Papageien dienen) oder Fischfutter.

Die Futterzubereitungen dieser Nummer sind oft zu Pellets gepresst (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Hierher gehören nicht:

- a) *Pelletierte Waren, die entweder aus einem einzigen Stoff bestehen oder eine Mischung von Stoffen darstellen, die als solche zu einer bestimmten Nummer gehört, auch mit einem Bindemittel (Melasse, Stärke usw.), dessen Anteil im Allgemeinen 3 Gewichtsprozent nicht übersteigt (insbesondere Nrn. 0714, 1214, 2301).*
- b) *Einfache Mischungen von Getreidekörnern (Kapitel 10), von Getreidemehlen oder Mehlen von Hülsenfrüchten (Kapitel 11).*
- c) *Zubereitungen, die aufgrund der Natur, des Reinheitsgrades, der Menge der verschiedenen Bestandteile, der bei ihrer Herstellung eingehaltenen hygienischen Bedingungen und gegebenenfalls der Angaben auf der Verpackung oder irgend eines anderen Hinweises bezüglich der Verwendung sowohl zu Futterzwecken als auch zur menschlichen Ernährung verwendet werden können (insbesondere Nrn. 1901 und 2106).*
- d) *Pflanzliche Rückstände, Abfälle und Nebenerzeugnisse der Nr. 2308.*
- e) *Vitamine, chemisch einheitlich oder nicht, auch untereinander vermischt, auch in einem Lösungsmittel gelöst oder stabilisiert durch Zusatz von Antioxidantien oder von Antiklumpmitteln, durch Aufbringen auf ein geeignetes Substrat oder durch Umhüllung z.B.*

mit Hilfe von Gelatine, Wachsen, Fetten, usw., vorausgesetzt, dass die Menge der zugesetzten Substanzen, der Substrate oder der Umhüllungen nicht über das zur Erhaltung oder zum Transport der Produkte erforderliche Mass hinausgehen und dass diese zugesetzten Substanzen, Substrate oder Umhüllungen den Charakter der Vitamine nicht verändern und sie nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch (Nr. 2936).

- f) *Andere Waren des Kapitels 29.*
- g) *Arzneiwaren der Nrn. 3003 und 3004.*
- h) *Eiweissstoffe des Kapitels 35.*
- i) *Zubereitungen von der Art antimikrobieller Desinfektionsmittel, wie sie in der Futtermittelherstellung zur Bekämpfung unerwünschter Mikroorganismen verwendet werden (Nr. 3808).*
- k) *Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Antibiotika, durch Filtrieren und erstes Extrahieren hergestellt, sowie die Rückstände dieses Prozesses, mit einem Gehalt an Antibiotika von im Allgemeinen nicht mehr als 70 % (Nr. 3824).*

Schweizerische Erläuterungen

Zu dieser Nummer gehören auch Konservierungsmittel für Futtermittel, die ausser Säuren und allenfalls Wasser noch andere Zutaten enthalten und Konservierungsmittel in fester Form (Pulver, Granulat usw.), die einen Trägerstoff und allenfalls weitere Zutaten aufweisen. Aus Säuren und allenfalls Wasser bestehende Konservierungsmittel, die keine anderen Zutaten enthalten, sind hingegen unter die Nr. 3808 einzureihen (vgl. auch Ausschliessung i) hiervor).

2309.1010/1099

Als "Aufmachungen für den Einzelverkauf" gelten solche, bei denen durch das Vorhandensein entsprechender Angaben auf der Verpackung (Verwendung, Gebrauchsanweisung usw.) erkennbar ist, dass sie ohne Änderung der Aufmachung zum unmittelbaren Verkauf an Tierhalter bestimmt sind. Im Allgemeinen dürfte das Gewicht 20 kg pro Packung (Sack oder dgl.) nicht übersteigen.

2309.1010,9011/9019

Als Backfutter im Sinne dieser Nummern gelten Erzeugnisse,

- die einen eigentlichen Backprozess erfahren haben;
- die nicht durch Backen im Ofen hergestellt wurden, aber gleiche oder ähnliche Eigenschaften wie die Backwaren aufweisen. Dabei handelt es sich vorwiegend um extrudierte Erzeugnisse, welche unter erheblicher Wärmeeinwirkung hergestellt wurden.

Hierher gehören auch Mischungen aus Backfutter und nicht gebackenen Erzeugnissen (z. B. Getreide- oder Gemüseflocken), sofern der Anteil Backfutter dem Ganzen den wesentlichen Charakter verleiht (i. d. R. gewichtsmässig vorwiegend).

Andere, nicht gebackene (z.B. bloss gekochte oder gedämpfte und hierauf gepresste und getrocknete) Erzeugnisse in Form von Kuchen, Broten, Brocken usw., auch auf der Grundlage von Getreidemehl oder Getreidekörnern, gehören zu den Nrn. 2309.1091/1099 bzw. 9081, 9089/9090.

2309.1021/1029

Der Begriff "in luftdicht verschlossenen Behältnissen" im Sinne dieser Nummern umfasst Waren, die in Behältnissen, auch vakuumverpackt oder unter Schutzatmosphäre (MAP) verpackt, aufgemacht sind, welche das Entweichen oder Eindringen von Luft oder anderen Gasen verhindern.

2309.9011/9019

Als Tierfutter, melassiert oder gezuckert, im Sinne dieser Nummern gelten ausschliesslich Gemenge von Melasse oder Zucker mit einfachen Futtermitteln oder Gemenge von Melasse oder Zucker mit Mischungen von einfachen Futtermitteln (getrocknete und zerkleinerte Futterpflanzen, rohe oder bloss getrocknete und allenfalls zerkleinerte Rückstände der Nahrungsmittelindustrie usw.), z.B. melassierte Heuhäcksels, melassiertes Luzernemehl, melassierte Kleie, melassierte Biertreiber, melassierte Mischungen von einfachen Futtermitteln. Futtermittelzubereitungen der vorerwähnten Art (melassierte oder gezuckerte einfache Futtermittel oder melassierte oder gezuckerte Mischungen von einfachen Futtermitteln), die noch andere Zusätze enthalten (wie z.B. Milch- und Molkepulver, Fette, Öle, Blutmehl, Hämoglobinmehl und andere tierische Erzeugnisse, Mineralstoffe, Vitamine, Lecithin) oder melassierte oder gezuckerte Mischungen von pflanzlichen und tierischen Ausgangsmaterialien (mit oder ohne andere Zusätze) gehören nicht zu den Tarif-Nrn. 2309.9011/9019.

2309.9020 Als „Tierfutterzubereitungen aus Muschelschalenschrot“ im Sinne dieser Nummer gelten u.a. Gemische von Muschelschalenschrot mit Sand, denen meistens noch etwas andere Stoffe beigemischt sind (unvermischter Muschelschalenschrot: 0508.0010).

Als „Vogelfutter aus mineralischen Stoffen“ im Sinne dieser Nummer gelten insbesondere die folgenden Erzeugnisse:

- Mischungen aus Sand und Muschelschalenschrot, die meist als Vogelsand bezeichnet werden. Sie sollen einerseits die Exkremente der Ziervögel im Käfig aufsaugen. Andererseits stellen sie eine Zusatznahrung für die Vögel dar. Ausser den mineralischen Bestandteilen enthalten sie häufig noch andere Zutaten, wie Anisaroma oder Holzkohle.
- Taubensteine in Form schwach gepresster Blöcke, bestehend aus einem Gemisch von zerkleinerten Muschelschalen und Quarzsand, mit Zusatz von etwas Futterkalk, Holzkohlekörnern, Kochsalz und allenfalls Spurenelementen.

2309.9030 Hierher gehören:

- 1) Heterogene Gemische von anorganischen Phosphaten (Dinatrium-, Dicalcium-, Dimagnesiumphosphaten usw.), in Pulver- oder Granulatform, die aus leicht gebranntem Dolomit durch Behandeln mit Phosphorsäure und Natronlauge gewonnen werden und die keine chemisch einheitlichen Verbindungen im Sinne des Kapitels 28 darstellen;
- 2) Monodicalciumphosphate, bei denen die Anteile an Mono- und Dicalciumphosphat in einem bestimmten, gewünschten Verhältnis vorhanden sind.

Mit Zusatz anderer Stoffe (Vitamine, Spurenelemente, medizinische Wirkstoffe usw.) gehören diese Produkte zu Nr. 2309.9082.

Besondere Bestimmungen

2309.1021/1029

Gemäss Freihandelsverordnung (SR 632.421.0) werden Hunde- und Katzenfutter der Tarif-Nrn. 2309.1021/1029 unter bestimmten Voraussetzungen zollfrei zugelassen (s. auch Texte zu den entsprechenden Ansätzen im Tares).

Ursprungsregeln

Alle zur Fabrikation verwendeten Getreide, Zucker, Melassen, Milchprodukte und Waren des Kapitels 3 des Zolltarifs sowie alles Fleisch müssen vollständig in der EU erzeugt worden sein. Zudem dürfen für diese Vorprodukte nur reduzierte oder keine Exporterstattungen der EU ausgerichtet werden.

Ursprungsnachweis

Als Ursprungsnachweise gelten die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, eine Ursprungserklärung auf der Rechnung oder die Ausfuhrlizenz AGREX der EU. Das AGREX-Formular, auf dessen Rückseite die EU-Zollstellen Abschreibungen vornehmen, kann auch als Kopie vorgelegt werden. Solche Kopien müssen vom ausländischen Ausfuhrzollamt beglaubigt sein und sowohl die Vorder- wie auch Rückseite mit den getätigten Abschreibungen umfassen. Auf die Beglaubigung der Kopie kann verzichtet werden, sofern dem Zollamt gleichzeitig das Original zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Sofern im AGREX-Zeugnis Waren der EU-Zolltarifnummer 2309.1090 aufgeführt sind, muss im Zeugnis in Rubrik 20 der folgende Vermerk angebracht sein: "für das ausgeführte Erzeugnis wird keine Erstattung gewährt" (der Text ist in den verschiedenen Sprachen der EU unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do-uri=CELEX:31998R2307:DE:NOT> ersichtlich). Die Ausfuhrlizenz AGREX ist in der Zolldeklaration zu vermerken.

Behandlung der Ursprungsnachweise

Die Ausfuhrlicenzen AGREX sind wie die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 zu behandeln. Bei Zweifeln am Ursprung der Ware oder an der Echtheit der Ursprungsnachweise ist der Zollkreisdirektion Meldung mit Form. 19.75 zu erstatten.

Muster Ausfuhrlizenz AGREX

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG A G R E X

Exemplar für den Inhaber	1	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	2	Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (1)	DE Nr. X 019160
	4	4 Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)	5	Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift)	
	6	6 Rechte übertragen auf	7	Bestimmungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
	8	8 Rechte übertragen auf ab _____ Dienststempel der zuständigen Stelle:	8	Vorausfestsetzung <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	9
10	Datum des Antragsvorgangs für die ursprüngliche Lizenz		11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung		
1	13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT			
14 Handelsübliche Bezeichnung					
15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)				16 KN-Code(s)	
17 Menge (?) in Zahlen		18 Menge (?) in Buchstaben		19 Toleranz % mehr	
20 Besondere Angaben					
21 IM VORAUS FESTGESETZTE ERSTATTUNG, GÜLTIG AM _____					
22 Besondere Bedingungen (2)					
23 Ort: _____ Nr. _____ Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:			24 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den _____ für (?). Ort: _____ den _____ Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:		

(1) Nur ausfüllen, wenn Form 23, weides Stempel, noch Unterschrift enthält.
 (2) Erpermisse oder andere Maßnahmen mit Angabe der Einzelheiten.
 (3) Unbeschadet der Anwendung der Vorschriften über die landwirtschaftlichen Umräumungskurse oder der Benutzsätze.

Liste der Ausgabestellen für die Ausfuhrlizenz AGREX

Belgien:	Bureau d'intervention et de restitution belge, (BIRB), Rue de Trèves, 82, 1040 Bruxelles
Bulgarien:	State Fund Agriculture Paying Agency, 136, blvd Tzar Boris III, 1618 Sofia
Dänemark:	Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri, Direktoratet for Fødevare-Erhverv, Nyropsgade, 30, 1780 København V
Deutschland:	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
Estland:	Põllumajanduse Registrite ja Informatsiooni, Amet (PRIA), Narva mnt 3, Tartu 51009
Finnland:	Agency for Rural Affairs, Department of Market Support, Malminkatu 16, Helsinki, PO Box 256, 00101 Helsinki
Frankreich:	France Agrimer 12 Rue Henri Rol-Tanguy, 93555 Montreuil Cedex, France
	Teillizenzen (Liste der regionalen Zollämter siehe separate Liste am Schluss)
	Recette régionale des douanes de Guadeloupe, 51, rue du Docteur-Pitat, 97100 Basse-Terre
	Recette régionale des douanes de la Réunion, 4, rue Léon-Dierx, 97488 Saint-Denis
	Direction régionale des douanes de la Réunion, 7, avenue de la Victoire, BP 02041, 97488 Saint Denis Cedex
	Recette régionale des douanes de Guyane, 69, rue Justine-Catayee, BP 5026, 97305 Cayenne Cedex
	Direction régionale des douanes de Martinique, Plateau Roy-Cluny, BP 630, 97261 Fort-de-France Cedex
	Recette régionale des douanes de Martinique, Plateau Roy-Cluny, BP 630, 97261 Fort-de-France Cedex
Griechenland:	Payment and Control Agency for Guidance and Guarantee, Community Aid (OPEKEPE), Aharnon 241, 104 46 Athens
Irland	Department of Agriculture and Food, Johnstown Castle Estate, Wexford
Italien:	Ministero del Commercio internazionale, D.G. Politica commerciale – Div.II, Viale Boston, 25, 00144 Roma
Lettland:	Lauku atbalsta dienests (LAD), Rural Support Service (RSS), Republikas laukums 2, 1981 Rīga
Litauen:	National Paying Agency under the Ministry of Agriculture, Blindžių Str. 17, 08111 Vilnius
Luxemburg:	Commerce extérieur, Office des licences, BP 113, 2011 Luxembourg
Malta:	Ministry for Rural Affairs and the Environment, Paying Agency, Trade Mechanisms Unit, Agricultural Research and Development Centre, Ghammieri Marsa CMR 02
Niederlande:	Ministerie van Economische Zaken RVO.nl (Rijksdienst voor Ondernemend Nederland), Louis Braillelaan 80, 2719 EK Zoetermeer
Österreich:	Agrarmarkt Austria, Dresdner Strasse 70, Postfach 62, 1200 Wien

Polen:	Agencja Rynku Rolnego (Agricultural Market Agency), ul. Nowy Swiat 6/12, 00-400 Warszawa
Portugal:	Ministério das Finanças e da Administração Pública, Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo, Edefício da Alfândega, Rua Terreiro do Trigo, 1149-060 Lisboa Açores, Secretaria Regional da Economia, Direcção Regional do Comércio, Indústria e Energia, Rua Dr. Gil Mont' Alverne Sequeira, n° 41, 9504-517 Ponta Delgada Madeira, Vice-Presidência do Governo Regional da Região Autónoma da Madeira, Direcção Regional do Comércio, Indústria e Energia, Av. do Mar e das Comunidades Madeirenses, n° 23,1°, 9000-054 Funchal
Rumänien:	Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură, Direcția Măsuri de piață – Comerț exterior Bulevardul Carol I nr. 17, sector 2, București
Schweden:	Swedish Board of Agriculture, Statens jordbruksverk (SJV), Vallgatan 8, 551 82 Jönköping
Slowakische Republik:	Pôdohospodárska platobná agentúra, Sekcia organizácie trhu, Odbor obchodných mechanizmov, Dobrovičova 12, 815 26 Bratislava 1
Slowenien:	Agencija Republike Slovenije za kmetijske trge in razvoj podeželja, Dunajska 160, 1000 Ljubljana
Spanien:	Ministerio de Economía y Competitividad, Dirección General de Comercio e inversiones, Paseo de la Castellana 162, 28071 Madrid - SPAIN
Tschechische Republik:	Státní zemědělský intervenční fond (SZIF), Ve Smečkách 33, 110 00 Praha 1
Ungarn:	Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal (MVH), 1095 Budapest, Soroksári út 22-24
Zypern:	Ministry of Commerce, Industry and Tourism, Import and Export Licensing Unit, 6, Andrea Araouzou Street, 1421 Nicosia

Frankreich: Liste der regionalen Zollämter (Recettes régionales)

Alsace Mulhouse:	63, rue Franklin, BP 3147, F-68063 Mulhouse Cedex
Alsace Strasbourg:	11, avenue de la Liberté, BP 1004, F-67070 Strasbourg Cedex
Aquitaine Bayonne:	Cité administrative, Rue Jules-Labat, BP 2, F-64109 Bayonne Cedex
Aquitaine Bordeaux:	1, quai de la Douane, BP 60, F-33024 Bordeaux Cedex
Auvergne:	8, rue de Rabanesse, BP 15, F-60333 Clermont-Ferrand Cedex 1
Basse-Normandie:	Hôtel des douanes, 44, quai de Vendeuvre, BP 3131, F-14072 Caen Cedex
Basse-Normandie Le Havre:	195, chaussée du 24 ^e -Territorial, BP 27, F-76083 Le Havre Cedex
Bourgogne:	6, rue Nicolas-Berthelot, BP 1508, F-21033 Dijon Cedex
Bretagne:	8, cours des Alliés, F-35012 Rennes Cedex
Centre:	Parc d'activité les Vallées, BP 285, F-45401 Fleury-les-Aubrais Cedex
Champagne-Ardenne:	25, rue Gutenberg, BP 2723, F-51056 Reims Cedex
Corse:	Port de commerce de Bastia, BP 54, F-20416 Ville-di-Pietrabugno Cedex
Franche-Comté:	38, rue Megevand, F- 25031 Besançon Cedex
Guadeloupe:	Chemin du Stade-Gouverneur-Général-Félix-Éboué, F-97109 Basse-Terre
Guyane:	8, rue Louis-Blanc, BP 5026, F-97305 Cayenne Cedex
Haute-Normandie Rouen:	Hôtel des douanes, 13, avenue du Mont-Riboudet, BP 4084, F-76022 Rouen Cedex
Île-de-France Orly:	7, allée du Commandant-Mouchotte, Orlytech – Bât. 517, F-91781 Wis-sous Cedex
Île-de-France Paris:	14, rue Perrée, F-75003 Paris
Île-de-France Paris-Est:	9, cours de l'Arche-Guédon, BP 115, F-77207 Torcy Cedex 1
Île-de-France Paris-Ouest:	5, rue Volta, BP 3046, F-78103 Saint-Germain-en-Laye Cedex
Île-de-France Roissy-en-France:	Rue du Signe – Aéroport Charles-de-Gaulle, Zone centrale, BP 10108, F-95701 Roissy-en-France Cedex
Lorraine:	Hôtel des finances, 2, rue Cyffle, BP 70061, F-54036 Nancy Cedex
Martinique:	Plateau Roy-Cluny, BP 630, F-97261 Fort-de-France Cedex
Midi-Pyrénées:	3, rue Alaric, BP 885, F-31685 Toulouse Cedex 6
Midi-Pyrénées Montpellier:	Hôtel des douanes, 18, rue Paul-Brousse, F-34056 Montpellier Cedex 01
Midi-Pyrénées Perpignan:	1, boulevard Kennedy, BP 99934, F-66962 Perpignan Cedex 9

Nord-Pas-de-Calais Dunkerque:	103, rue de l'École-Maternelle, BP 6568, F-59385 Dunkerque Cedex
Nord-Pas-de-Calais Lille:	5, rue de Courtrai, BP 683, F-59033 Lille Cedex
Pays-de-la-Loire:	8, rue Eugène-Varlin, BP 88732, F-44187 Nantes Cedex 04
Picardie:	39, rue Pierre-Rollin, BP 009, F-80091 Amiens Cedex 3
Poitou-Charentes Poitiers:	32, rue Salvador-Allende, BP 545, F-86020 Poitiers Cedex
Provence-Alpes-Côte-d'Azur:	Hôtel des douanes, Boulevard du Château-Double, F-13098 Aix-en-Provence Cedex 02
Provence-Alpes-Côte-d'Azur Marseille:	48, avenue Robert-Schuman, F-13224 Marseille Cedex 1
Provence-Alpes-Côte-d'Azur Nice:	17, rue de l'Hôtel-des-Postes, BP 1459, F-06008 Nice Cedex 01
Réunion:	7, avenue de la Victoire, BP 02041, F-97488 Saint-Denis Cedex
Rhône-Alpes Chambéry	4, rue Waldeck-Rousseau, BP 1154, F-73011 Chambéry Cedex
Rhône-Alpes Léman	38, avenue du Parmelan, BP 155, F-74004 Annecy Cedex
Rhône-Alpes Lyon	6, rue Charles-Biennier, BP 2353, F-69215 Lyon Cedex 0